

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 24/95 vom 16. März 1995

Geschäftsverzeichnisnr. 808

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 bezüglich der einkommensersetzenden Beihilfe und der Integrationsbeihilfe, erhoben vom Arbeitsgericht Huy.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J. Delruelle und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Gegenstand der präjudizielle Frage*

In seinem Urteil vom 23. Dezember 1994 in Sachen Ch. Nys gegen den Belgischen Staat hat das Arbeitsgericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 vereinbar mit Artikel 6 der Verfassung, soweit diese Bestimmung eine willkürliche Diskriminierung hervorrufen würde, indem sie vorschreibt, daß die Kinder, damit sie zu Lasten ihrer Eltern als unterhaltsberechtigt betrachtet werden, bei der Krankenkasse desjenigen, der mit ihnen zusammenlebt, eingetragen werden müßten, und dadurch verhindern würde, daß eine Person, die die reellen Lasten ihrer Kinder trägt, als Familienoberhaupt eine Behindertenbeihilfe erhalten würde, zumal aufgrund der anderen sozialen Gesetzgebungen das berücksichtigte Kriterium die Eigenschaft des Anspruchsberechtigten auf Familienzulagen ist? »

II. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 10. Januar 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 11. Januar 1995 hat der amtierende

Vorsitzende in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines französischsprachigen Richters die Besetzung um die Richterin J. Delruelle ergänzt, um die Untersuchung der eventuellen Anwendung des Vorverfahrens zu ermöglichen.

Am 18. Januar 1995 haben die referierenden Richter J. Delruelle und L.P. Suetens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die Unzuständigkeit des Hofes, über die präjudizielle Frage zu befinden, festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan klagenden Parteien mit am 19. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ch. Nys hat mit am 3. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In ihren Schlußfolgerungen weisen die referierenden Richter darauf hin, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die Unzuständigkeit des Hofes, über die vom Arbeitsgericht in dessen Urteil vom 23. Dezember 1994 gestellte präjudizielle Frage zu befinden, festgestellt wird, denn Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof habe dem Hof nicht die Zuständigkeit eingeräumt, präjudiziell über die Frage zu entscheiden, ob ein königlicher Erlaß im Widerspruch zu Artikel 10 der Verfassung stehe.

A.2. In ihrem Schriftsatz macht Ch. Nys, Klägerin vor dem Arbeitsgericht Huy, geltend, daß der durch den königlichen Erlaß vom 6. Juli 1987 eingeführte Unterschied offensichtlich nicht vom Gesetzgeber gewollt worden sei, welcher den König dazu ermächtigt habe, zu bestimmen, was unter « Bezugsberechtigter mit Familienunterhaltsverpflichtungen », « alleinstehender Bezugsberechtigter » und « zusammenlebender Bezugsberechtigter » zu verstehen sei. Sie bringt vor, daß sie in Anwendung von Artikel 107 (man lese: 159) der Verfassung Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 dem Ar-

beitsgericht zur Beurteilung vorlegen werde und daß aus der Rechtsprechung des Schiedshofes tatsächlich hervorgehe, daß auch ein Gesetz, das die vollziehende Gewalt dazu ermächtigt, unter gewissen Umständen Bestimmungen gesetzgeberischer Art zu ändern, den Durchführungsakten, die im Rahmen einer solchen Ermächtigung ergangen sind, nicht die Eigenschaft eines Gesetzgebungsaktes im formellen Sinne einräume. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes richte sie sich nach dem Ermessen der Gerichtsbarkeit.

- B -

Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 (jetzt die Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Der Hof ist also nicht berechtigt, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar

1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom
16. März 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior